

RS UVS Salzburg 1998/10/14 7/10206/3-1998kn

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1998

Rechtssatz

Die Behörde spricht die Zulassung gemäß § 37 Abs 1 KFG auf Antrag aus, wenn die im Abs 2 dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Vorführung des Fahrzeuges vor die Behörde ist im Gesetz nicht vorgesehen und ist von der Richtigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen bzw Urkunden auszugehen. Ein vom Beschuldigten im Rahmen der Erstzulassung, wenn auch unverschuldet, vorgelegter falscher Typenschein kann die Rechtsgültigkeit des ausgestellten Zulassungsscheines zum Tatzeitpunkt nicht beeinträchtigen und ist der Zulassungsbesitzer zur Einhaltung der im Zulassungsschein festgelegten Auflagen verpflichtet.

Schlagworte

Kraftfahrrecht; Vorlage eines falschen Typenscheines; Auflagen im Zulassungsschein; Verpflichtung des Zulassungsbesitzers; Zulassung erfolgt auf Antrag

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at